

Antrag auf Benutzung

LANDRATSAMT
AICHACH-FRIEDBERG



– Gebäudewirtschaft –

Ansprechpartner: Lucia Seitz
Nebenstelle Kreisgut: Zimmer 114
Telefon: 08251/92-4853
E-Mail: lucia.seitz@lra-aic-fdb.de

Verein, Abteilung, Anschrift bitte ausfüllen!

- | | | | |
|--|--|---|---|
| ☐ Vierfachsporthalle
Aichach | ☐ Josef-Bestler-Stadion
Aichach | ☐ Turnhalle
Wittelsbacher Realschule
Aichach | ☐ Doppelturnhalle
Aichach/Edith-Stein-Schule
Aichach |
| ☐ Turnhalle
Vinzenz-Pallotti-Schule
Friedberg | ☐ Doppelturnhalle
bei der Freisportanlage
Friedberg | ☐ Doppelturnhalle Gymnasium Friedberg | |
| ☐ Freisportanlage
Friedberg | ☐ Turnhalle
Konradin Realschule FDB | ☐ Amberieuhalle
Mering | ☐ Sportplatz (Außengelände)
Vinzenz-Pallotti-Schule Friedberg |

Veranstaltungsart

Benötigte Anlagen

Veranstaltungsdatum

Beginn und voraussichtliches Ende der Veranstaltung

Ausweichtermin

Voraussichtliche Besucherzahl

Voraussichtliche Zuschauerzahl

Verantwortlicher Leiter

Telefon

Anschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort)

Ort, Datum

Unterschrift

Name in Druckschrift

Funktion

Benutzungsgenehmigung

Die Veranstaltung wird unter den auf der Rückseite abgedruckten Nutzungsbedingungen sowie den Maßgaben der Sportanlagenordnungen und den folgenden Auflagen genehmigt.

Aichach,
LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG
- Gebäudewirtschaft -
I.A.

Benutzungsbedingungen

1. Die Sportanlagenordnung in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Einzelgenehmigung.
2. Im gesamten Bereich der Sportstätte ist auf besondere Sauberkeit zu achten. Der verantwortliche Veranstaltungsleiter sichert außerdem eine pflegliche und schonende Behandlung der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände zu.
3. Bei Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder entrichtet werden, erhebt der Landkreis Aichach-Friedberg ein Nutzungsentgelt von 5% aus dem Erlös des Kartenverkaufs (Bruttoeinnahmen).
4. Soweit es Art, Größe oder Ablauf der Veranstaltung erfordern, hat der Benutzer neben dem verantwortlichen Veranstaltungsleiter eine ausreichende Anzahl geeigneter Aufsichtspersonen einzusetzen, um einen sicheren und ordnungsgemäßen Veranstaltungsablauf zu gewährleisten.

4.1 Übertragung von Betreiberpflichten

Soweit die überlassene Sportstätte dem Anwendungsbereich der Bayerischen Versammlungsstättenverordnung (BayVStättV) unterliegt, werden die dem Betreiber nach § 38 Abs. 5 BayVStättV obliegenden Betreiberpflichten für die Dauer der Veranstaltung auf den Benutzer übertragen, soweit sie den ordnungsgemäßen und sicheren Veranstaltungsbetrieb betreffen. Der verantwortliche Veranstaltungsleiter muss mit der Versammlungsstätte, ihren sicherheitstechnischen Einrichtungen sowie den einschlägigen Vorschriften der BayVStättV und der Sportanlagenordnung vertraut sein. Die gesetzliche Gesamtverantwortung des Betreibers bleibt hiervon unberührt.

- 5.1 Der Benutzer stellt den Landkreis vor etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und Dritter von Schäden frei, die mit der Nutzung der Sportstätte, ihrer Einrichtung und Ausstattung und der Zugänge zur Sportstätte stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichen falls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen.
- 5.2 Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis für den Fall seiner eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Landkreis und dessen Bedienstete und Beauftragte.
- 5.3 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Landkreis im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen insbesondere für die durch unsachgemäßen Gebrauch an Geräten, sonstigem Inventar, Fenstern, Türen verursachten Schäden.
- 5.4 Unbeschadet in den Ziffern 5.1 bis 5.3 enthaltenen Regelungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, dem Landkreis oder dessen Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.
- 5.5 Der Benutzer versichert, dass die von ihm zu befriedigenden Ansprüche versicherungsrechtlich abgedeckt sind.
- 5.6 Im gesamten Schul- und Sportgelände sowie in den Gebäuden und Sporthallen besteht absolutes Rauchverbot.

Datenschutzhinweis:

<https://lra-aic-fdb.de/wp-content/uploads/2026/01/52-Datenschutzhinweis-Antrag-auf-Benutzung-1.pdf>